

# Vereinbarung

zwischen der StädteRegion Aachen als örtlichen Träger der Sozialhilfe,  
vertreten durch den Städteregionsrat, -nachfolgend *StädteRegion* genannt-,

dem Jobcenter StädteRegion Aachen,  
vertreten durch den Geschäftsführer, -nachfolgend *Jobcenter* genannt-

und der EWV – Energie- und Wasser-Versorgung GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer, -nachfolgend *EWV* genannt-

## über das Verfahren bei Energiekostenrückständen zur Vermeidung von Energiesperren

### 1. Allgemeines

Diese Vereinbarung findet Anwendung, wenn Personen offene Forderungen der EWV aus der Lieferung von Haushaltsstrom und/oder Gas nicht begleichen können und gleichzeitig selbst oder als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf laufende Leistung nach dem 3. oder 4. Kapitel des 12. Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gegenüber der StädteRegion oder nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gegenüber dem Jobcenter besitzen.

Das Jobcenter bzw. die StädteRegion treten im Rahmen dieser Vereinbarung als Vermittler auf, falls die Verhandlungen zwischen der EWV und dem Kunden über eine Ratenvereinbarung zu keinem Ergebnis geführt haben.

Die EWV prüft im Einzelfall, ob der Einbau eines Vorkassenzählers beim Kunden sinnvoll erscheint, um künftige Zahlungsrückstände zu vermeiden und bestehende Altforderungen automatisch und kontrolliert gemäß einer zuvor geschlossenen Ratenzahlungsvereinbarung abzubauen.

### 2. Verfahren bei Leistungsempfängern nach dem SGB XII

Die StädteRegion verpflichtet sich, solange ein Anspruch auf laufende Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel SGB XII in ausreichender Höhe besteht, die monatlichen Abschläge für die Lieferung von Haushaltsstrom und/oder Gas direkt an EWV zu überweisen.

Die StädteRegion verpflichtet sich darüber hinaus, zur Tilgung der bestehenden Rückstände zusätzliche Zahlungen aus dem laufenden Leistungsanspruch an die EWV zu leisten.

Die Höhe der monatlichen Rate zur Tilgung der Rückstände wird in einer Ratenzahlungsvereinbarung festgelegt. Die Rate beträgt im Regelfall 10 vom Hundert der jeweils für die Bedarfsgemeinschaft zu zahlenden Regelleistung.

Die Vertragsparteien behalten sich im Einzelfall die Möglichkeit einer begründeten abweichenden Vorgehensweise vor. Sonstige Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Die Überweisung der monatlichen Abschläge sowie der Tilgungsraten setzt das Einverständnis des Leistungsberechtigten sowie einen Leistungsanspruch in ausreichender Höhe voraus.

### **3. Verfahren bei Leistungsempfängern nach dem SGB II**

Das Jobcenter verpflichtet sich, solange ein Anspruch auf laufende Leistungen nach dem SGB II in ausreichender Höhe besteht, die monatlichen Abschläge für die Lieferung von Haushaltsstrom und/oder Gas direkt an die EWV überweisen.

Das Jobcenter verpflichtet sich darüber hinaus, zur Tilgung der bestehenden Rückstände zusätzliche Zahlungen aus den laufenden Leistungen an die EWV zu leisten.

Die Höhe der monatlichen Rate zur Tilgung der Rückstände wird in einer Ratenzahlungsvereinbarung festgelegt. Die Rate beträgt im Regelfall 10 vom Hundert der jeweils für die Bedarfsgemeinschaft zu zahlenden Regelleistung, sofern die Regelleistung ungekürzt gewährt wird.

Die Vertragsparteien behalten sich im Einzelfall die Möglichkeit einer begründeten abweichenden Vorgehensweise vor. Sonstige Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Die Überweisung der monatlichen Abschläge sowie der Tilgungsraten setzt das Einverständnis des Leistungsberechtigten sowie einen Leistungsanspruch in ausreichender Höhe voraus.

### **4. Sicherstellung der Energielieferung**

Die EWV verpflichtet sich, sobald die Zahlung der laufenden Abschlagsforderungen und zusätzlicher Tilgungsraten auf bestehende Rückstände zugesichert ist, die weitere Lieferung von Haushaltsstrom und/oder Gas sicherzustellen und solange aufrecht zu erhalten, wie Zahlungen in der zugesicherten Höhe geleistet werden.

Für den Fall, dass die Energielieferung bereits eingestellt ist, sind, sofern eine Regelung im Sinne von Punkt 2 bzw. 3 herbeigeführt werden konnte, die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Belieferung in der Regel sofort fällig. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass der Schuldner diese selber aufbringt. Die Vertragsparteien halten sich im Einzelfall die Möglichkeit einer begründeten abweichenden Vorgehensweise vor.

### **5. Weitere Verpflichtungen**

Die StädteRegion und das Jobcenter verpflichten sich, die EWV über relevante Änderungen, insbesondere die Einstellung der Leistungsgewährung oder den Widerruf der Ratenzahlungsvereinbarung, unverzüglich zu informieren.

### **6. Sonstiges**

Die Vertragspartner informieren säumige Zahler bzw. überschuldete Kunden über die einschlägigen Beratungsangebote (z.B. Sozial- und Schuldnerberatung oder die Verbraucher- und Energieberatung) vor Ort, wenn sie dies im Einzelfall für sinnvoll und notwendig halten.

## 7. Vertragsänderungen

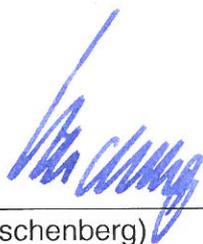
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

Die bisherige Vereinbarung zwischen der EWW, der StädteRegion und dem Jobcenter vom 14.01.2009 wird nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung außer Kraft gesetzt und verliert damit ihre Wirkung.

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

Aachen, den 01.06.2015

Für die  
StädteRegion Aachen



(Etschenberg)  
Städteregionsrat

Für das  
Jobcenter StädteRegion Aachen



(Graaf)  
Geschäftsführer

Für die  
EWW – Energie- und  
Wasser-Versorgung GmbH



(Patelczyk)  
Prokuristin